

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen der Fa. Dittes Oberflächentechnik GmbH, Keltern

Stand Januar 2024

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB und sind Grundlage aller unserer Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen.

1.2. Lieferungen und Leistungen erbringen wir ausschließlich nach den vorliegenden allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende oder für uns nachteilige Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender oder für uns nachteiliger Bedingungen des Bestellers Lieferungen oder Leistungen erbringen.

1.4. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie im Einzelfall nicht nochmals einbezogen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir machen im Einzelfall ein verbindliches Angebot. An ein verbindliches Angebot halten wir uns maximal 2 Wochen gebunden, es sei denn das Angebot bestimmt eine andere Annahmefrist.

2.2. Die dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung beigefügten Unterlagen, wie Abbildungen, Berechnungen von Oberflächen und daraus resultierender Edelmetallbedarf, Beschreibungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.3. Bestellungen sind für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder ausführen. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung kann auch durch Zusendung einer Rechnung mit der Lieferung erfolgen. Bei Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung muss der Besteller unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe unserer Auftragsbestätigung zu stande.

2.4. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

2.5. Beratungsleistungen, Einweisungen, Anleitungen zur Weiterverarbeitung von Teilen oder zur Bedienung und Wartung von Maschinen, Anlagen oder Teilen davon schulden wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Beauftragung. Derartige Leistungen sind gesondert zu vergüten.

2.6. Verträge zwischen dem Besteller und uns gelten nicht für Dritte, auch nicht für verbundene Unternehmen des Bestellers.

3. Regelungen zu Liefermengen und Abrufen

3.1. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens zwei Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Ansonsten entfällt unsere Lieferverpflichtung für die nicht mitgeteilte Menge.

3.2. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

4. Preise, Zahlungsfrist

4.1. Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Den jeweils geltenden Umsatzsteuersatz berechnen wir zusätzlich. Unsere Preise beziehen sich nur auf die angebotene Leistung. Wünscht der Besteller zusätzliche Lieferungen oder Leistungen, so sind diese gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

4.2. Zahlungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungstellung ohne Skontoabzug in Euro auf unser Bankkonto zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz (§§ 286, 288 Abs. 2 BGB).

5. Preisanpassungen

5.1. Preisregelungen für Mengenänderungen

a) Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Kunden für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Mengenerwartung) zugrunde.

b) Günstige **Preise für Serienteile** sind nur bei großen Mengen möglich. Daher gilt: Machen wir dem Besteller ein Preisangebot, nachdem er uns eine Mengenerwartung mitgeteilt hat, und unterschreitet dann die tatsächliche Bestellmenge die Mengenerwartung um mehr als 10%, so sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen anzupassen. Angemessen ist eine Preiserhöhung jedenfalls dann, wenn sie demjenigen Prozentsatz entspricht, um den die tatsächliche Abnahmemenge unter der vom Kunden mitgeteilten Mengenerwartung bleibt (Beispiel: 10% weniger Teile, 10% höherer Teilepreis).

5.2. Wir sind berechtigt, zwischen Vertragsabschluss und Leistung die Preise in angemessenem Umfang zu erhöhen, wenn der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte **Erzeugerpreisindex** gewerblicher Produkte um 3% oder mehr gestiegen ist. Die Preiserhöhung ist jedenfalls dann angemessen, wenn wir die Preise um den Prozentsatz der Kostensteigerung multipliziert mit dem Faktor 1,2 auf die Kostensteigerung anpassen (Beispiel: Kostensteigerung 4%, mögliche Preiserhöhung also 4,8%). Wir berechnen dann die am Leistungstag gültigen Preise. Gleiches gilt für Aufträge ohne Preisvereinbarung.

5.3. Der Kunde kann eine prozentuale Preissenkung verlangen, wenn der Index seit der letzten Preisfestlegung um 3 % oder mehr gefallen ist.

5.4. Eine Preisanpassung auf Basis des Erzeugerpreisindex ist ausgeschlossen, wenn die Leistung innerhalb von 5 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden soll.

6. Pfandrecht, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung

6.1. Pfandrecht: An den von uns bearbeiteten Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Besteller uns an den zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenständen ein vertragliches Pfandrecht, das der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit nicht anders vereinbart, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen.

6.2. Kaufen wir die Teile für den Besteller ein und liefern wir sie ihm nach Bearbeitung aus, so steht uns an den gelieferten Teilen ein Eigentumsvorbehalt zu. Die von uns gelieferten Teile bleiben unser Eigentum, bis der Besteller alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bezahlt hat. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Lieferung der Vorbehaltsware entstehen.

6.3. Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns bearbeiteten und uns zur Sicherheit übereigneten Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Auftraggeber seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.

6.4. Zur Sicherung unserer Forderung tritt uns der Besteller schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen ab, die aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der von uns bearbeiteten Waren entstehen. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Bearbeitungs-werts, wenn wir vom Besteller beigestellte Teile bearbeiten; die Abtretung erfolgt in Höhe des Warenwertes, wenn wir Teile für den Besteller kaufen und bearbeiten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so können wir verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren jeweilige Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

6.5. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir verpflichtet, dem Besteller insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

6.6. Kommt der Besteller in **Zahlungsverzug**, so sind wir berechtigt, die vom Pfandrecht oder vom Sicherungseigentum erfassten Gegenstände sofort an uns zu nehmen. Zu diesem Zweck erteilt uns der Besteller schon jetzt das Recht, sein Firmengelände und seine Geschäftsräume zu betreten. Besteht kein freier Zugang, wird uns der Besteller auf Verlangen öffnen. Der Besteller verzichtet auf die Rechte aus §§ 859, 861 I, 862 BGB. Das Herausgabeverlangen von Pfandware oder Sicherungseigentum stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir den Rücktritt hierbei ausdrücklich erklären. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Sache durch freien Verkauf zu verwerten. Den Verwertungserlös verrechnen wir, abzüg-

lich der Verwertungskosten, auf die offenen Ansprüche. Einen etwaigen Mehrerlös kehren wir an den Besteller aus.

7. Lieferzeit

7.1. Bestimmte Leistungsfristen und -termine gelten nur dann, wenn wir sie im Einzelfall mit dem Besteller ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind circa-Fristen.

7.2. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

7.3. Stellt der Besteller die zu bearbeitenden Teile bei, beginnt die Lieferfrist nicht vor Anlieferung der Teile an uns.

7.4. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist mit Zugang der Auftragsbestätigung; bei späterer Anlieferung des zu bearbeitenden Materials durch den Auftraggeber jedoch erst zu diesem Zeitpunkt. Die Lieferfrist beginnt nicht vor abschließender Klärung aller relevanten Details zur Leistungserbringung.

7.5. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir sobald wie möglich mitteilen.

7.6. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Das gilt auch, falls eine Abnahme zu erfolgen hat.

7.7. Höhere Gewalt, Streik, eine Pandemie, unverschuldetes Unvermögen unsererseits oder auf Seiten unserer Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse, welche unsere Leistung verzögern, verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung.

7.8. Liegt ein Fixgeschäft vor, so haften wir jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.9. Sind wir im Leistungsverzug, so ist ein Rücktritt des Bestellers nur dann zulässig, wenn dieser uns eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er die Leistung nach Fristablauf ablehnen.

7.10. Falls wir in Lieferverzug geraten und dem Besteller daraus ein nachweislicher Schaden entsteht, ist der Besteller berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche wegen Lieferverzug sind ausgeschlossen.

7.11. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über.

8. Versendung, Gefahrübergang, Transportversicherung, Verpackung

8.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir ex works / ab Werk gemäß Incoterms 2023. Wir stellen die Lieferung für den Besteller zur Abholung bereit.

8.2. Soweit wir Ware versenden, auch als Teillieferung, geht die Gefahr spätestens mit der Absendung auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Dies gilt ferner auch dann, wenn den Transport unser Personal durchführt.

8.3. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt haben. Eine geeignete Versicherung werden wir auf Kosten des Bestellers abschließen, wenn dieser es verlangt.

8.4. Soweit wir eine vom Besteller vorgegebene Versandvorschrift befolgen, trägt der Besteller die Gefahr.

8.5. Versandfertig gemeldete Liefergegenstände muss der Besteller unverzüglich abnehmen, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Meldung. Erfolgt keine rechtzeitige Abnahme, sind wir berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Bestellers einen Lagervertrag mit einem von uns nach billigem Ermessen zu bestimmenden Lagerhalter abzuschließen oder nach unserer Wahl Lagergeld nach § 354 HGB zu verlangen. Das Lagergeld beträgt pro

angefangenen Monat 1% des Rechnungsbetrags, maximal jedoch 5%, es sei denn, wir können höhere Lagerkosten nachweisen. Der Besteller kann den Nachweis erbringen, dass uns keine oder niedrigere Lagerkosten entstanden sind.

8.6. Werden Leerverpackungen des Bestellers nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung abgeholt, können wir ihnen Lagergeld in Höhe von Euro 15,00 pro Stellplatz und angefangenem Kalendermonat verlangen.

8.7. Sofern wir Teile des Bestellers bearbeiten, liefert der Besteller die Teile kostenfrei an. Der Besteller trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch dann, wenn wir die zu bearbeitenden Teile auf Wunsch des Bestellers abholen.

8.8. Stellt uns der Besteller Ware zur Bearbeitung bei, dann obliegt es ihm selbst, die beigestellte Ware gegen alle denkbaren Risiken zu versichern. Dies gilt insbesondere für Transportrisiken (An- und Rücklieferung) und für die Risiken zwischen Anlieferung und Rücklieferung, während die Ware bei uns ist (z.B. Diebstahl, Brand, Erdbeben, Unwetter, Beschädigung).

8.9. Der vorstehende Absatz gilt auch dann, wenn bearbeitete Ware an uns zurückgeliefert wird aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben.

8.10. Auch für Ware, die der Besteller nicht beistellt, gilt: Die uns angelieferte Ware einschließlich beigestellter Gebinde, Verpackungen und Transportsysteme sind bis zur Auslieferung nicht über unsere Versicherungsverträge versichert. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers und nur unter der Voraussetzung ab, dass dazu eine separate Vereinbarung in Textform abgeschlossen wurde.

8.11. Der Besteller ist für die Versicherung seiner Ware auch dann selbst verantwortlich, wenn wir frachtfreie Lieferungen zugesichert haben.

8.12. Versandweg, Art und Mittel der Versendung sind uns zu überlassen ohne Gewährleistung für den schnellsten und billigsten Transport. Dabei werden die Interessen des Bestellers angemessen berücksichtigt. Werden wir als Spediteur tätig, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen.

8.13. Für entstehende Wartezeiten haften wir nicht, soweit diese insgesamt noch angemessen sind, jedenfalls eine Woche nicht übersteigen. Dies gilt nicht, wenn wir Abhol- und Anliefertermine verbindlich zugesagt haben.

8.14. Oberflächenbehandelte Teile werden nur soweit verpackt, als uns das zu bearbeitende Material verpackt zugesandt, Rückverpackung verlangt wurde und das Packmaterial wiederverwendbar ist. Wird eine Verpackung nach der Oberflächenbehandlung zusätzlich verlangt, so wird diese gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

9. Umfang unserer Leistungspflichten

9.1. Unsere Leistungspflichten beschränken sich auf die konkrete Bestellung einer bestimmten Oberflächenbehandlung, die wir als solche im Standardverfahren durchführen und die zu den üblichen Ergebnissen führt. Verlangt der Besteller die Beachtung von besonderen DIN-Vorschriften oder EN- oder ISO-Normen oder ähnlichen Normen, muss er uns diese spätestens bei Auftragserteilung schriftlich oder in Textform zuschicken oder vorlegen.

9.2. Wir gewährleisten die fachgerechte Oberflächenbehandlung in Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik. Bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zu Grunde liegenden Muster mitunter unvermeidbar.

9.3. Das vom Besteller zuerst beigestellte oder ggf. von uns für den Besteller beschaffte Vormaterial ist maßgeblich für die Einhaltung der Spezifikation. Verwendet der Besteller später ein anderes Material, trägt er die Beweislast dafür, dass Abweichungen von der Spezifikation bzw. Mängel nicht von der Änderung des Materials verursacht wurden.

9.4. Technische, organisatorische und sonstige Anpassungen oder Ergänzungen (z.B. Qualitätskontrollen) unseres Bearbeitungsprozesses, die notwendig werden

- wegen der Verwendung eines anderen Materials oder
- durch nachträgliche Maßänderungen am Produkt oder
- durch nachträgliche Formänderungen am Produkt,

führen wir aus, wenn der Besteller dazu einen besonderen Auftrag gegen Entgelt erteilt und wir diesen annehmen. Das Entgelt muss dem Änderungsaufwand angemessenen sein.

9.5. Bei einer vom Besteller angegebenen Spezifikation richten wir uns nach dem beschriebenen Verfahren mit dem bewährten Dittes-

Prüfstandard. Prüfungen, die über diesen Standard hinausgehen, bedürfen einer gesonderten Absprache, welche auch unsere diesbezügliche Vergütung regelt. Dies gilt insbesondere für einen Salzsprühnebeltest, Lötbarkeitstest, Schweißbarkeitstest, Porentest.

9.6. Bei der Aluminiumveredelung kommt es in der Vorbehandlung zu einem Materialabtrag. Dies ist bearbeitungsbedingt und stellt keinen Mangel dar.

9.7. Verfahrensbedingte Spuren durch den Beschichtungsvorgang sind zulässig und gehören zur vertragsgemäßen Leistung. Dazu gehören optische Änderungen der Oberfläche, soweit diese nicht bei der Bestellung ausgeschlossen wurden.

9.8. Weitere Arbeitsgänge (z.B. Entfetten, Reinigen, Entgraten, Korrosionsschutzmaßnahmen usw.) führen wir nur bei entsprechender Beauftragung aus. Soweit diese nicht erteilt ist, stellen vormaterial- oder verfahrensbedingte Merkmale keinen Mangel dar. Erweiterte oder externe Prüfverfahren sind für die Feststellung der Vertragsgemäßheit nur dann maßgeblich, wenn diese mit uns schriftlich vereinbart sind.

9.9. Soweit wir die Oberfläche von Teilen lediglich für eine weitere Bearbeitung vorbereiten (z.B. Reinigen, Herstellen von Haftgrund), müssen die Teile unverzüglich weiterverarbeitet werden. Andernfalls können die verlangten Eigenschaften verloren gehen. Erfolgt die Weiterverarbeitung in den genannten Fällen nicht unverzüglich, übernehmen wir keine Gewährleistung.

9.10. Irgendwelche weitergehenden Leistungspflichten, also solche, die nicht zum Arbeitsumfang und Ergebnis des Standardverfahrens gehören (zum Beispiel die Entwicklung von besonderen Verfahren, das Erreichen bestimmter Eigenschaften, die Gewähr der Eignung für eine bestimmte Verwendung, die Gewähr für eine bestimmte chemische oder mechanische Beanspruchung), übernehmen wir nur nach besonderer ausdrücklicher Vereinbarung und Vergütung.

9.11. Änderungen und neue Stände von Oberflächennormen sind uns kostenlos anzuzeigen, ansonsten gilt der Status zur Zeit des Angebotes. Hinweis- und Beratungspflichten (egal ob als Hauptleistungspflicht oder als vertragliche Nebenpflicht) übernehmen wir ebenfalls nur nach besonderer ausdrücklicher Vereinbarung und Vergütung.

9.12. Beistellteile des Bestellers hat dieser frei Werk (DDP – Incoterms 2023) an uns rechtzeitig und mit einem kostenfreien Mengenzuschlag von mindestens 5% bereitzustellen. Bei beigestellten Teilen ist eine Ausschuss- und Fehlmenge bis zu jeweils 3% der angelieferten Gesamtmenge einzukalkulieren. Sofern sich die Ausschuss- und Fehlmenge innerhalb dieser Grenze bewegt, ist unsere Leistung vertragsgerecht. Reklamationen bezüglich einer Menge von weniger als 3% der angelieferten Gesamtmenge werden nicht in Form eines 8-D-Reports bearbeitet.

9.13. Eine Wareneingangsprüfung von beigestellten oder für den Besteller zugekauften Teilen übernehmen wir nicht. Bei zugekauften Teilen, die wir bei einem vom Besteller benannten Lieferanten kaufen, ist die entsprechende Prüfung Sache des Bestellers, welche dieser mit dem Lieferanten vereinbaren muss.

9.14. Die uns überlassenen Teile sind mangelfrei anzuliefern. Als mangelfrei gilt: fehlerloses Grundmaterial ohne Risse und Poren; eine nach mechanischer Vorbearbeitung dicht geschlossene Oberfläche, Lunken- und schleifkoffmafrei sowie ohne Ziehfehler und Walzdoppelungen; eine Oberfläche frei von Gusshaut, Zunder, Ölkohle, Farbe, Graphit, Haut, Formsand, Öl, (eingebrenntem) Fett, Silikon, Schweißrückständen und sonstigen Rückständen. Gewinde müssen ausreichend unterschritten sein. Ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Besteht der Auftraggeber gleichwohl auf einer Bearbeitung oder ist das uns zur Oberflächenbehandlung angelieferte Material aus für uns nicht erkennbaren Gründen technologisch für eine derartige Oberflächenbehandlung nicht geeignet, übernehmen wir keine Gewähr für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Farbhaltung und Korrosion verhin-dernde Eigenschaften der aufgetragenen Schicht, soweit eine Mangelhaftigkeit auf die Ungeeignetheit des Materials zurückzuführen ist und nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruht. Im Übrigen wird für Haftfestigkeit keine Gewähr übernommen, wenn das Material nach der Oberflächenbehandlung verformt worden ist, auch dann nicht, wenn probegalvanisierte Teile sich ohne Abplatzen der galvanischen Schicht verformen ließen und der Auftraggeber trotz Hinweises auf die Gefahr des Abplatzens die Bearbeitung verlangt hat.

9.15. Sind die Teile nicht von dieser Beschaffenheit, sind wir berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Besteht der Besteller gleichwohl auf einer Bearbeitung oder ist das

uns zur Oberflächenbehandlung angelieferte Material aus für uns nicht erkennbaren Gründen technologisch für eine derartige Oberflächenbehandlung nicht geeignet, übernehmen wir keine Gewähr für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Farbhaftung und Korrosion verhin-dernde Eigenschaften der aufgetragenen Schicht, soweit eine Mangelhaftigkeit auf die Ungeeignetheit des Materials zurückzuführen ist und nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns beruht. Wurde die mangelhafte Beschaffenheit der Teile vor Bearbeitung nicht erkannt, so haften wir insoweit nicht für den Bearbeitungserfolg, sofern wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

9.16. Durch die chemische und galvanische Oberflächenbehandlung werden Poren, Kratzer, Risse, Riefen, Schlagstellen, Verquetschungen, Strukturfehler und starke Verunreinigungen in der Metalloberfläche nicht beseitigt oder eingeebnet. Der Besteller ist für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine einwandfreie galvanische Oberflächenbehandlung verantwortlich. Wir sind zu einer Überprüfung des uns angelieferten Materials nur dann verantwortlich, wenn eine solche Prüfung ausdrücklich vereinbart wird.

9.17. Hohlteile werden nur an den Außenflächen galvanisch behandelt, sofern nicht in besonderen Fällen eine Hohlraumbehandlung vereinbart worden ist. Sofort einsetzende Korrosion an den unbehandelten Flächen begründet keine Mängelhaftung. Oberflächenbehandeltes Material ist durch Schwitzwasser und Reibkorrosion gefährdet. Es ist sachgemäß zu verpacken, zu lagern und zu transportieren.

9.18. Für die Schichtstärke sind die vereinbarten Messpunkte maßgeblich. Wurden keine Messpunkte vereinbart, so legen wir diese nach sachgerechtem Ermessen fest.

9.19. Der Besteller hat erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen chemische und mechanische Beschädigungen der Oberfläche zu verhindern, insbesondere wenn die zu bearbeitenden Teile mit Stöpseln, Schrauben und anderen Abdeckungen versehen. Soweit wir solche Abdeckungen nach Vorgabe des Bestellers anbringen, haften wir nicht für Nachteile, die sich daraus für die Beschichtung ergeben.

9.20. Für Witterungsschäden sowie für evtl. Schäden durch später aus Doppelungen und sonstigen unzugänglichen Hohlräumen herausickernde Rückstände aus dem Behandlungsprozess haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz durch uns, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen.

9.21. Wenn der Auftraggeber eine Wasserstoffentsprödung für erforderlich hält, übernehmen wir diese nur nach entsprechender Vereinbarung und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.22. Einen Erstmusterprüfbericht führen wir nur nach Beauftragung gegen Vergütung durch.

9.23. Wir übernehmen die Gewährleistung nur für die technische Funktion, nicht für optische Eigenschaften der Oberfläche. Sofern die optischen Eigenschaften Teil unserer Leistungspflichten sein sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

9.24. Die Gewährleistung gilt nur für Beanspruchungen unter den gewöhnlichen betrieblichen und klimatischen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland. Ist die Ware für besondere Bedingungen bestimmt und sind wir davon vorher nicht unterrichtet worden, ist eine Gewährleistung für diese besonderen Bedingungen ausgeschlossen.

9.25. Verpackungen müssen eine Luftzirkulation ermöglichen. Sofern der Besteller eine Verpackung ohne Luftzirkulation verlangt, haften wir nicht für Korrosion. Dem Besteller bleibt der Nachweis offen, dass die Korrosion auch unabhängig von der Verpackung ohne Luftzirkulation aufgetreten wäre.

10. Muster, Gestelle, Werkzeuge

10.1. Die Herstellungskosten für Muster, Gestelle und Werkzeuge, die wir für die Fertigung von Serienteilen für den Besteller einsetzen, werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, neben der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für solche Gestelle und Werkzeuge, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

10.2. Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben die von uns angefertigten Gestelle und Werkzeuge auch nach ihrer Bezahlung in unserem Eigentum. Der Vorteil des Bestellers liegt in deren Verwendung zur Herstellung von Serienteilen für ihn.

10.3. Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Muster, Gestelle oder Werkzeuge die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.

11. Nach-Serien-Teile und Ersatzteile

Lieferzusagen für Serienteile für die Zeit nach Serienauslauf oder Zusagen für die Lieferung von Ersatzteilen für mehrere Jahre nach Serienauslauf stehen unter dem Vorbehalt, dass

- wir selbst noch mit den nötigen Materialien oder Zulieferteilen beliefert werden,
- die entsprechenden Verfahren und Werkzeuge noch im Unternehmen verfügbar sind und
- der entsprechende Geschäftszweig in unserem Unternehmen noch aktiv ist.

Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass Untertierlieferanten später noch die nötigen Teile oder Materialien liefern können.

12. Versicherung für eingesandte Teile, Ausschussquote

12.1. Der Besteller ist verpflichtet, die beigestellten oder eingesandten Teile wertentsprechend zu versichern, insbesondere gegen Entwendung, Brand, Wasserschäden etc.

12.2. Werden Werkstücke über die vereinbarte Ausschussquote von 3 % hinaus durch Umstände unbrauchbar, die wir zu vertreten haben, so übernehmen wir die kostenfreie Bearbeitung gleichartiger Teile (Ersatz); weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Grundlage für die Berechnung der Ausschussquote sind die gesamten Lieferungen an den Besteller durch uns innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Rüge des Mangels.

12.3. Werden beigestellte Teile durch Materialfehler oder durch sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so haben wir Anspruch auf Zahlung des normalen Bearbeitungspreises.

13. Besondere Klauseln für die Durchführung von Versuchen

13.1. Für die Durchführung von Beschichtungsversuchen gelten die nachstehenden Klauseln.

13.2. Beschichtungsversuche sind Dienstleistungen. Ein Werkerfolg und ein bestimmter Liefertermin sind nicht geschuldet. Ebenso wenig ist eine Gewährleistung im Sinne des Kaufrechts oder Werkvertragsrechts geschuldet. Gewährleistung übernehmen wir erst bei Abschluss eines Werkvertrags, Werklieferungsvertrags, Kaufvertrags o.ä.

13.3. Der Besteller hat uns alle nötigen Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Er hat uns auch in sonstiger Weise zu unterstützen, soweit dies zweckdienlich und zumutbar ist.

13.4. An den Arbeitsergebnissen unserer Versuche stehen uns sämtliche gewerblichen Schutzrechte zu, insbesondere Patente. Die wirtschaftliche Nutzung der Versuchsergebnisse durch den Besteller erfolgt im Rahmen der Bestellung von Serienteilen, zu deren Bearbeitung die Versuche gemacht wurden.

13.5. Für das Erproben von technischen Verfahren ist vom Besteller das benötigte produktspezifische Vormaterial in ausreichender Menge kostenlos und frachtfrei beizustellen. Je nach Produktkomplexität liefert der Besteller bei Bedarf auf Anforderung weiteres Vormaterial an. Kann der Besteller kein Versuchsmaterial stellen, so beschaffen wir dies auf seine Kosten.

14. Mängel

14.1. Wir gewährleisten die Mangelfreiheit des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf die vereinbarte Spezifikation der Teile. Die Qualität unserer Arbeiten entspricht den normalen Anforderungen an die Oberflächenveredelung. Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrunde liegende Muster mitunter unvermeidbar und stellen insoweit keinen Mangel dar.

14.2. Bei der Oberflächenbearbeitung von Teilen, mit denen wir bisher keine Erfahrung hatten, gewährleisten wir die Mangelfreiheit nur insoweit, wie die Erstbemusterung (soweit vereinbart) oder die erste Produktionscharge die Machbarkeit (Einhaltung der vereinbarten Spezifikation) gezeigt hat. Soweit sich die Machbarkeit nicht gezeigt hat, hat der Besteller die Wahl, ob er die weitere Bearbeitung trotzdem ausführen lassen möchte oder vom Vertrag zurücktreten möchte. Die erste Produktionscharge muss er in jedem Fall abnehmen und bezahlen.

14.3. Bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrunde liegenden Muster mitunter unvermeidbar. Insoweit handelt es sich nicht um einen Mangel.

14.4. Ein Mangel liegt auch nicht vor, wenn der Besteller uns konkrete Vorgaben für die Bearbeitung gemacht hat, insbesondere zum Verfahren, zur Chemie und zur Einwirkzeit, und wenn wir diese Vorgaben eingehalten haben.

14.5. Bei der Bearbeitung von neuen Teilen haften wir nur für Mängel, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrübergang herausstellen.

14.6. Der Mangel muss schon bei Gefahrübergang vorhanden gewesen sein. Der Besteller trägt die Beweislast dafür.

14.7. Bei der Lieferung oder Bearbeitung gebrauchter Gegenstände ist die Haftung für Sachmängel ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer Garantie. Im Übrigen bleiben auch bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände die vertraglichen Ansprüche des Bestellers (im Umfang dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) unberührt.

14.8. Werden besondere Qualitätsanforderungen gestellt (z.B. im Bereich Hitzebeständigkeit und bei Biegevorgängen, Maßhaltigkeit, Beschichtungsstärke etc.), so ist dies in der Bestellung ausdrücklich anzugeben. Fehlen die Angaben, so haften wir nicht für diese Qualitätsanforderungen. Insbesondere stehen wir für Maßhaltigkeit oder Schichtstärke nur ein, wenn exakte Vorgaben bestehen.

14.9. Wir leisten keine Gewähr für die Lichtbeständigkeit von Einfärbungen. Geringe Farbabweichungen von Legierungs-niederschlägen sind zulässig. Wir leisten auch keine Gewähr für Farbveränderungen, die durch Lackieren, Einbrennen oder thermische Einwirkungen entstehen. Eine korrosionsverhindernde Wirkung eines galvanischen Überzuges für einen bestimmten Zeitabschnitt kann aus naturbedingten Gründen nicht garantiert werden.

14.10. Für Haftfestigkeit übernehmen wir keine Gewähr, wenn das Material nach der Oberflächenbehandlung verformt worden ist, auch dann nicht, wenn probegalvanisierte Teile sich ohne Abplatzen der galvanischen Schicht verformen ließen und der Besteller trotz Hinweises auf die Gefahr des Abplatzens die Bearbeitung verlangt hat.

14.11. Werden besondere Qualitätsanforderungen gestellt (z.B. im Bereich Hitzebeständigkeit und bei Biegevorgängen etc.), so ist dies in der Bestellung schriftlich aufzugeben. Fehlen die Angaben, so entfällt jede Gewährleistung für diese Qualitätsanforderungen. Insbesondere wird die Maßhaltigkeit von Gewinden oder ähnlichen komplizierten Konstruktionen nur gewährleistet, wenn exakte Vorgaben bestehen.

14.12. Für Abweichungen von der vereinbarten Schichtstärke stehen wir nur ein, soweit sich Abweichungen tatsächlich nachteilig auf die Funktion des Gegenstandes auswirken; ansonsten ist der Mangel unerheblich.

14.13. Behandelt der Besteller oder ein Dritter die von uns beschichteten Teile unsachgemäß, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Unsachgemäß ist insbesondere eine Lagerung, welche die Qualität der von uns hergestellte Oberfläche beeinträchtigt, z.B. durch Zeitablauf oder durch Einwirkung von Feuchtigkeit oder Chemikalien.

15. Mängelhaftung (Gewährleistung)

15.1. Für Mängel unserer Leistung haften wir nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

15.2. Der Besteller hat gelieferte Gegenstände unverzüglich nach Eingang zu überprüfen und uns erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller diese unverzügliche Mängelanzeige, so gilt unsere Lieferung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Auch zunächst nicht erkennbare Mängel muss uns der Besteller unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis anzeigen; andernfalls gilt die Lieferung auch bezüglich dieser Mängel als genehmigt. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

15.3. Mängelanzeigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. 15.4. Bei nicht form- oder fristgerechter Mängelanzeige gilt unsere Leistung als genehmigt

15.5. Mit der Weiterverarbeitung durch den Besteller oder einen Dritten entfällt jede Haftung für Mängel, die bei der Anlieferung der von uns bearbeiteten Waren beim Besteller beziehungsweise einem von diesem eingeschalteten Dritten im Rahmen zumutbarer Eingangskontrolle und Untersuchung erkennbar sind. Dies gilt nicht, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

15.6. Im Falle von Mängeln ist der Besteller verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben; der Besteller muss und die betreffenden Teile unverzüglich zur Untersuchung übergeben. Ansonsten gelten die Teile als genehmigt.

15.7. Ein Mangel in der Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Mangel einer Teil-

lieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen für den Auftraggeber nicht mehr von Interesse ist.

15.8. Berechtigte Ansprüche wegen Mängeln erfüllen wir durch kostenlose fachgerechte Nachbesserung. Sofern eine Nachbearbeitung aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind wir zur Nachlieferung (nochmalige Bearbeitung) nur dann verpflichtet, wenn uns der Kunde nochmals entsprechende Teile zur Bearbeitung liefert. Für die Kosten dieser Teile haften wir angesichts der im Verhältnis zum Teilpreis vergleichsweise geringen Wertschöpfung unserer Bearbeitung und angesichts der nicht absolut gleichmäßig wirkenden galvanischen Prozesse nicht. Erst wenn die Nachbesserung oder Nacherfüllung fehlschlägt oder wenn wir diese verweigern oder wenn sie für den Besteller unzumutbar ist, kann der Besteller weitergehende Rechte geltend machen, insbesondere mindern.

15.9. Wir haben die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nicht zu tragen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die Lieferung an einen anderen Ort als den vertraglichen Lieferort verbracht worden ist.

15.10. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag wegen Mängeln ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nur unwesentlich ist. Das Rücktrittsrecht ist ferner ausgeschlossen, sofern die Leistung trotz des Mangels im Wesentlichen verwendbar ist. Im Falle des Rücktritts wegen eines Mangels kann der Besteller nicht zusätzlich Schadensersatz geltend machen.

15.11. Soweit der Besteller vom Vertrag zurücktreten will, muss er uns vorher eine angemessene Frist zur Leistung setzen und erklären, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

15.12. Soweit der Besteller wegen eines Mangels Schadensersatz verlangen will, muss er uns vorher eine angemessene Frist zur Leistung setzen und erklären, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Die übrigen Voraussetzungen des Schadensersatzes müssen ebenfalls vorliegen, und der Schadensersatz darf nicht vertraglich ausgeschlossen sein.

15.13. Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichts sind, auch wenn sie für den Besteller von Bedeutung sind, für uns unverbindlich. Für fehlende Teile leisten wir nur dann Ersatz, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist.

15.14. Wir haften nicht für beigestellte Teile und Fremderzeugnisse.

15.15. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen

a) bei nicht sachgerechter Behandlung der beschichteten Ware, insbesondere bei einer Verpackung oder Lagerung, durch welche Schwitzwasser oder Reibkorrosion entsteht, oder bei nicht rechtzeitiger Weiterverarbeitung, wenn es sich um eine durch Zeitablauf verderbliche Oberfläche handelt,

b) bei Beistellung von Teilen, deren für die Oberflächenbehandlung wesentlichen Materialeigenschaften uns der Besteller nicht bei der Bestellung in Textform mitgeteilt hat; dem Besteller bleibt unbenommen zu beweisen, dass wir entsprechende Kenntnis hatten;

c) bei Mängeln unserer Leistung an beigestellten Teilen, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes der Teile ergeben,

d) für sonstige Anforderungen des Bestellers, die nicht Teil der getroffenen Vereinbarungen sind,

e) für Verschleiß, soweit er nicht unzumutbar über das normale Maß hinaus geht,

f) für vereinbarte Leistungen Dritter (Zulieferteile, Dienst- und Werkleistungen, Konstruktionsleistungen, Materiallieferungen); insoweit werden wir etwaige Gewährleistungsansprüche auf Verlangen an den Besteller abtreten;

g) für Vorgaben des Bestellers hinsichtlich der Konstruktion oder des zu verwendenden Materials oder der Art und Weise der Oberflächenbehandlung,

h) bei Änderungen der zu bearbeitenden Teile, insbesondere im Hinblick auf Form und Material, die ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden,

i) bei Änderungen oder Nachbesserungen durch den Besteller oder durch Dritte, es sei denn, dass diese für die Mängel nicht ursächlich waren; die Beweislast trägt der Besteller.

j) Für Materialfehler, soweit der Besteller uns Vorgaben zum Rohmaterial oder zum Rohmateriallieferanten gemacht hat; etwaige Gewährleistungsansprüche gegen den Materiallieferanten werden wir dem Besteller auf Verlangen abtreten.

15.16. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer

nicht eine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

15.17. Mängelansprüche **verjähren** in zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; sie gilt ferner nicht bei grobem Verschulden unsererseits.

16. Haftung auf Schadensersatz

16.1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, haften wir – egal aus welchem Rechtsgrund – nur

a) bei Vorsatz,

b) bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführer oder sonstiger Personen, deren Verschulden uns nach dem Gesetz zuzurechnen ist,

c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben, und

e) im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.

16.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Fall ist unsere Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

16.3. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch gegen uns auf vertraglicher Anspruchsgrundlage ist der Höhe nach begrenzt auf den Betrag, den der Besteller uns für den betreffenden Auftrag bezahlt hat. Dies gilt auch dann, wenn daneben noch gesetzliche Anspruchsgrundlagen bestehen. Beruht der Schadensersatzanspruch nur auf einer oder mehreren gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, so ist ein etwaiger Schadensersatz begrenzt auf den Betrag, den uns der Besteller in den letzten sechs Monaten vor Meldung des Schadensfalls bezahlt hat. Die Haftungsbegrenzung dieser Unterziffer gilt nicht bei grobem Verschulden unsererseits.

16.4. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

17. Schutzrechtsverletzungen

17.1. Wir übernehmen keine Haftung für eine Verletzung gewerblicher Schutzrechte, die auf Vorgaben des Bestellers zurückgeht. Wir übernehmen keine Pflicht zur Prüfung, ob technische Vorgaben des Bestellers gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen könnten. Eine solche Prüfung ist Sache des Bestellers, der die technischen Vorgaben macht. Soweit Dritte gewerbliche Schutzrechte geltend machen, deren Verletzung auf Vorgaben des Bestellers zurückgeht, hat uns der Besteller von den Ansprüchen des Dritten freizustellen.

18. Unerlaubte Abwerbung von Mitarbeitern, Vertragsstrafe

Dem Vertragspartner ist es nicht erlaubt, unsere Mitarbeiter abzuwerben, sofern dies wettbewerbsrechtlich zu beanstanden ist, d. h., wenn dies etwa einen Verstoß gegen § 4 Nr. 4 UWG darstellt. Falls einer unserer Mitarbeiter für den Vertragspartner tätig wird, so obliegt unserem Vertragspartner die Beweislast dafür, dass verwerfliche Umstände im wettbewerbsrechtlichen Sinne, insbesondere im Sinne des § 4 Nr. 4 UWG, nicht vorliegen. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, ist er uns zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verpflichtet. Deren Höhe können wir entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen festlegen. Die gerichtliche Überprüfung der Vertragsstrafe auf Angemessenheit bleibt dem Vertragspartner unbenommen. Die Vertragsstrafe beträgt mindestens die Hälfte des Brutto-Arbeitsentgelts, welches der Mitarbeiter während der für ihn geltenden ordentlichen Kündigungsfrist normalerweise beanspruchen kann.

19. Vertraulichkeit

19.1. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Know-how zu galvanischen Verfahren, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und nicht körperlicher Art - auch in elektronischer Form - vor. Der Besteller darf diese Dritten nicht zugänglich machen.

19.2. Der Besteller verpflichtet sich zur umfassenden, zeitlich unbefristeten Verschwiegenheit bezüglich aller unserer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und unseres Produkt-Know-hows, unseres Verfahrens-Know-hows und unserer technischen Kenntnisse, die ihm im Rahmen des geschäftlichen Kontaktes mit uns bekannt werden. Dies gilt insbesondere für alle Informationen im Zusammenhang mit unseren galvanischen Verfahren.

19.3. Von vorstehender Verpflichtung sind all die Informationen ausgenommen, die

a) der Besteller anhand von deren Dokumentationen nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits bekannt sind oder danach ohne Verstoß gegen diesen Vertrag vom Kunden unabhängig entwickelt werden;

b) zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits jedermann zugänglich sind oder danach ohne unrechtmäßige Handlung des Bestellers öffentlich bekannt werden;

c) rechtmäßig von einer dritten Partei ohne Verstoß gegen diese AGB oder gegen sonstige Vereinbarungen empfangen werden.

19.4. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

20. Aufrechnung, Stundensatz bei Schadensersatz

20.1. Der Besteller hat ein Aufrechnungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht uns gegenüber nur, soweit seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht ggf. nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

20.2. Entsteht uns gegenüber dem Besteller dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch (egal aus welchem Rechtsgrund), so gilt für unseren internen Zeitaufwand zur Schadensbegrenzung oder Schadensbehebung ein Stundensatz von € 120,00 als vereinbart und erstattungsfähig.

21. Sonstiges

21.1. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn wir sie gem. § 126 Absatz 1 BGB ausdrücklich in Schriftform bestätigt haben. § 126 Absatz 3 BGB gilt nicht.

21.2. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn, eine solche wäre dem Besteller unzumutbar.

21.3. Der Besteller ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht für Sicherungsabtretungen zur Sicherung von Geschäftskrediten oder für einen verlängerten Eigentumsvorbehalt.

21.4. Erfüllungsort für Leistung und Gegenleistung ist unser Geschäftssitz.

21.5. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir können den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

21.6. Die deutschen Gerichte sind international zuständig. Diese Zuständigkeit ist ausschließlich.

21.7. Es gilt deutsches Recht. Die Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts auf ausländisches Recht gelten nicht.

21.8. CISG UN-Kaufrecht gilt nicht.

21.9. Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist ausschließlich maßgeblich.